

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Westsächsische Hochschule Zwickau</b>		
Ggf. Standort	Reichenbach, ab Wintersemester 2025/26 Zwickau		
Studiengang	<b>Textile Strukturen und Technologien</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	bzw. <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2013/14		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	09/2019 bis 09/2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann / Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	17.07.2024

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.)</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	24
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	29
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	31
2 Rechtliche Grundlagen .....	31
3 Gutachtergremium .....	31
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
1 Daten zum Studiengang .....	32
2 Daten zur Akkreditierung .....	32
<b>V Glossar</b> .....	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- (Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ sowie „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“): In der Lehre muss die Anwendung branchenrelevanter, aktueller digitaler Tools stärker curricular verankert werden.

### **Kurzprofil des Studiengangs „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.)**

Der siebensemestrige Bachelorstudiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng) (210 ECTS-Punkte) wird seit Wintersemester 2013/14 vom Institut für Textil- und Ledertechnik angeboten und verfolgt eine ingenieurtechnische Ausrichtung. Er ist an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau angesiedelt und wird zum Wintersemester 2025/26 einen Standortwechsel von Reichenbach nach Zwickau vollziehen. Der Studiengang wendet sich an Abiturient:innen, Fachabiturient:innen mit technischem Profil, Meister:innen und Techniker:innen mit Abschlüssen/Vorkenntnissen aus dem Textilbereich, Personen mit Fortbildungsabschluss von Kammern sowie Facharbeiter:innen aus dem Textilbereich mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach Bestehen einer Zugangsprüfung.

Ziel des Studiums ist die Vermittlung der wesentlichen textilen Technologien entlang der textilen Kette und textiler Anwendungsbereiche. Eine Besonderheit des Studiengangs, die sich in den fachvertiefenden Studienschwerpunkten „Funktionale Textilien“ und „Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten“ abbildet, ist die Konzentration auf den Bereich der Technischen Textilien.

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung berufsqualifizierender Kompetenzen für eine Arbeit innerhalb der klassischen Textilindustrie sowie in Firmen bzw. Branchen, die sich mit dem Einsatz, der Entwicklung und der Herstellung Technischer Textilprodukte befassen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

In Übereinstimmung mit der Studiengangbezeichnung „Textile Strukturen und Technologien“ handelt es sich um ein Ingenieurstudium mit einer vornehmlich textiltechnischen Ausrichtung. Ausgehend von naturwissenschaftlichem wie technischem Fachwissen, das am Studienbeginn vermittelt wird, deckt der Studiengang die „textile Kette“ und ihre Anwendungsbereiche inhaltlich ab. Der Studiengang bietet den Studierenden eine Spezialisierung in einem der fakultativen Schwerpunkte „Funktionale Textilien“ oder „Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten“.

Der Aufbau des Studiengangs ist logisch und stringent. Die Verzahnung von Theorie und Praxis bildet sich in den Lehr-Lernformen, im Besonderen im projektzentrierten Arbeiten, stimmig ab. Ausdrücklich positiv stellte sich für die Gutachter:innen auch die hervorragende fachpraktische Betreuung dar, die von Lehrenden wie Laborpersonal gleichermaßen gewährleistet wird.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der gemäß § 5 Abs. 2 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien (nachfolgend: SO) eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und insgesamt 210 ECTS-Punkte umfasst.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gemäß §§ 14, 15 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien (nachfolgend: PO) eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von acht Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Wird die Bachelorarbeit parallel zu den Lehrveranstaltungen des letzten Semesters angefertigt, verlängert sich die Bearbeitungszeit um zwei Wochen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 2 SO (i. V. m. § 18 SächsHSG) festgelegt und umfassen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine studiengangsbezogene Meisterprüfung oder eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach Landesrecht oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte

Vorbildung in Verbindung mit einem Beratungsgespräch oder eine bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Engineering“. Der Abschlussgrad ist in § 1 PO hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) zutreffend.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vorliegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Bachelorstudiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) dauert kein Modul länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte für ein Modul kann 4, 6 oder 8 ECTS-Punkte betragen.

Die relative Abschlussnote wird unter Punkt 4.4. im Diploma Supplement ausgewiesen, § 22 Abs. PO spezifiziert hierzu, dass „die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre“ errechnet wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 SO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte und entspricht damit den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 21 PO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Umgang mit den Empfehlungen der Erstakkreditierung war Gegenstand der erneuten Begutachtung. Darüber hinaus wurden in allen Gesprächen der verzögerte Umzug vom Studienstandort Reichenbach nach Zwickau sowie Maßnahmen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der geringen Studierendenzahl thematisiert. Eine herausgehobene Rolle hat außerdem die berufliche Qualifikation der künftigen Absolvent:innen gespielt.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Mit dem Bachelor-Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ soll dem Selbstbericht zufolge der Entwicklung der deutschen und internationalen Textilbranche und ihrem tiefgreifenden Strukturwandel Rechnung getragen werden, in dessen Ergebnis sich technische Textilien als Wachstumszweig erwiesen haben, während andere Bereiche stagnieren (Haus- und Heimtextilien) bzw. schrumpfen (Bekleidungstextilien).

Die Entwicklung des Studienganges wird fachlich mit dem Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie (vti) als textilem Wirtschaftsverband, mit den Textilforschungsinstituten (stfi Chemnitz und TITV Greiz) und mit der Professur Textiltechnik der Technischen Universität Chemnitz bezüglich der Anschlussqualifizierung eines Masterstudienganges „Textile Strukturen und Technologien“ abgestimmt.

§ 4 der Studienordnung legt als Studienziel fest, „einen Bachelor of Engineering auszubilden, der befähigt ist, 1. leitende Tätigkeiten als Technologe in den Bereichen der Entwicklung und Herstellung klassischer Bekleidungs- und Heimtextilien, Funktionstextilien, innovativer technischer Textilien und von Ledererzeugnissen auszuüben, 2. zur Entwicklung textiler Produkte und von Ledererzeugnissen in allen Bereichen der Anwendung von Funktions- und technischen Textilien, 3. für den Einsatz als Anwendungstechniker in Firmen des Textilmaschinenbaus, 4. als Experte für die Entwicklung von textil- und lederbasierten Komponenten in Firmen des Automobilbaus und der Zulieferindustrie, 5. zur Qualitätskontrolle, Produkt- und Prozessüberwachung in den Bereichen Textil und Leder, 6. als Experte für Marketing und Public Relations in den Bereichen Textil und Leder.“

Der Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) umfasst sieben Semester, in denen 210 ECTS-Punkte erreicht werden. Damit wird die Qualifikationsstufe 1 laut Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) bzw. das Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (EQR) erworben. Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement hinterlegt.

Ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs sind dem Selbstbericht folgend die Lehrinhalte zur Herstellung und Verarbeitung von Leder mit Berufsfeldern in der klassischen Textil- und Lederindustrie. Daneben ergeben sich für die Absolvent:innen potenzielle Erwerbstätigkeiten ebenso in Wirtschaftszweigen, in denen technische, d.h. funktionale Textilien an Einfluss gewinnen. Mögliche Beschäftigungsfelder zeigt die Hochschule sowohl im Diploma Supplement als auch auf der Website auf, z.B. in Produktentwicklung und Produktmanagement, in Arbeitsvorbereitung und Produktionsmanagement, in der Projektierung und Optimierung technologischer Prozesse, in der Verfahrensentwicklung, außerdem in Forschung und Entwicklung in wissenschaftlichen Einrichtungen, in der Betriebsführung, in Einkauf, Qualitätssicherung, Vertrieb und Marketing sowie in der Fachberatung in Dienstleistungs- und Handelseinrichtungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Übereinstimmung mit der Studiengangsbezeichnung „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) handelt es sich um einen Studiengang mit einem vornehmlich textiltechnischen Kompetenzprofil, das auf einem breitem naturwissenschaftlich-technischen Fundament aufsetzt. Der Studiengang deckt die textile Kette und ihre Anwendungsbereiche thematisch vollständig und stringent in den entsprechenden Modulen ab.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in der Studienordnung ausgewiesen und auch im Diploma Supplement hinreichend abgebildet. Sie sind vor allem auf den Übergang der Absolvent:innen in eine qualifizierte Erwerbstätigkeit innerhalb eines vielfältigen Einsatzspektrums als Textilingenieur:in gerichtet. Sollten sie den Übergang in ein einschlägiges Masterstudium anstreben, können Absolvent:innen das gleichnamige Masterstudium „Textile Strukturen und Technologien“ (M.Sc.) an der nahen TU Chemnitz aufnehmen, mit der die Westsächsische Hochschule Zwickau eine enge Zusammenarbeit pflegt.

Die Gutachter:innen attestieren dem Studium der „Textilen Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) eine fundierte (textil-)technische Grundlagenausbildung, in dem die fachliche Entwicklung der Studierenden entlang der Studieninhalte und durch vielfältige praktische Erfahrungen in den institutseigenen Laboratorien grundsätzlich gewährleistet werden kann. Mit Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung kann konstatiert werden, dass auch in kleinen Kohorten selbständiges Arbeiten gewährleistet ist. Die Teamfähigkeit der Studierenden wird in den Lehrveranstaltungen in

den übergreifenden Lehrveranstaltungen, zudem durch die kollaborative Arbeit u.a. in Forschungsprojekten gefördert.

Allerdings kann die Befähigung zur Aufnahme einer anwendungsbezogenen Experten-, Entwickler- oder Leitungsposition innerhalb vornehmlich technisch orientierter Berufszweige nicht allein über die Vermittlung analoger Modelle bzw. entlang einfacher Laboranlagen gewährleistet werden, sondern muss den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln. Mithin verweist auch die Studiengangswelt auf den hohen Veränderungsdruck innerhalb der Textilbranche durch „technische Innovationen und die voranschreitende Digitalisierung“. Anwendungsbereite, fachspezifische Softwarekenntnisse der Absolvent:innen, insbesondere in der Modellierung und Simulation textiler Flächengebilde (z.B. CAD, Simulation 3D), aber auch in der Produktionsvorbereitung und Anlagenplanung (z.B. zur Darstellung von Steuerungsabläufen oder zur Maschinenprogrammierung) sind hiernach eine inhärente Notwendigkeit für die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit. An dieser Stelle ist aus Sicht der Gutachter:innen das Potenzial des Studiengangs in seiner jetzigen Ausgestaltung in einem hochaktuellen Studien- und Berufsfeld bislang nicht ausreichend genutzt.

Die Westsächsische Hochschule hat in ihrer Stellungnahme die breite Nutzung fachspezifischer Software in den Modulen Weberei, Strickerei, Wirkerei, Stickerei, Konfektion, Schnittkonstruktion-CAD, außerdem in den maschinenbaulichen Grundlagenmodulen und in den Bereichen Produktionsvorbereitung und Anlagenplanung herausgestellt und das Modulhandbuch um die eingesetzten Software-Programme ergänzt. Gleichzeitig verwies die Hochschule darauf, dass die Bereiche der Modellierung und Simulation als theoretische Kategorien nicht innerhalb eines praxisorientierten Bachelorstudiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften abgedeckt werden könnten.

Das Gutachtergremium begrüßt die Aktualisierung des Modulhandbuch und die in diesem Zusammenhang geschaffene inhaltliche Transparenz. Die Ausführungen der Gutachter:innen beziehen sich indes nicht auf FEM-Simulationen oder die mathematische Beschreibung von mechanischen Eigenschaften eines Stoffes, sondern auf die visuelle Darstellung von Produkten als 3D-Objekt. So ist die 3D-Visualisierung textiler Produkte beispielsweise innerhalb der Konfektionstechnologie neben einem 2D-Schnitt ein Industriestandard. Nach einer Einführung in 3D-CATIA werden im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) dagegen weder 3D-Visualisierung noch andere branchenübliche und im industriellen Umfeld eingesetzte Software gelehrt – Bereiche, den Absolvent:innen eines textiltechnologischen Studiums unabhängig ihres Studienschwerpunktes beherrschen sollten. Den Gutachter:innen präsentierte sich hier eine Leerstelle innerhalb des Studiums, die bislang weder personell noch inhaltlich aufgefüllt wird, aber als Kompetenz zur nachhaltigen fachlichen Befähigung der Absolvent:innen im Berufsfeld zwingend erforderlich ist.

In enger Abstimmung mit Vertretern aus Wissenschaft, Verbänden und Industrie wurde das Studienangebot entlang der Bedarfe der regionalen (Textil-)Industrie ausgerichtet. Die gute berufliche Ausgangsposition wird den Lehrenden zufolge durch Industrieunternehmen, die Absolvent:innen des Studiengangs beschäftigen, und bei Alumni-Treffen bekräftigt. Die meisten theoretischen Inhalte werden bereits mit der praktischen Erprobung an Maschinen verknüpft, z.B. in Technika. In Pflichtexkursionen und bei Messen und Fachsymposien, wie sie im Studiengang vorgesehen sind, können weitere Praxisbezüge hergestellt werden. Die Hochschule hat in den Gesprächen und ihrer Stellungnahme ihr ausdrückliches Ziel herausgestellt, die Lehre durch hauptamtliches Personal zu gewährleisten: Während im Rahmen von Fachvorträgen, Exkursionen und Messen der Input von Industrievertreter:innen wirksam genutzt werde, sei es aus fachlichen, organisatorischen wie finanziellen Gründen schwierig, Lehraufträge im Studiengang zu vergeben. Nach der Überzeugung der Gutachter:innen geht die Qualifizierung der aktuell wie künftig immatrikulierten Studierenden und ihre Positionierung in einem der ingenieurtechnischen Berufsfelder allerdings mit der kontinuierlichen Reflexion und Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Textil- und Bekleidungsindustrie einher. Industriekooperationen nehmen im Studiengang nur eine untergeordnete Stellung ein und finden bis zum 7. Semester ausschließlich über Exkursionen oder Forschungsprojekte statt. Um den Praxisbezug entlang der Anforderungen des Marktes zu stärken und den in den Qualifikationszielen aufgeworfenen Facettenreichtum der Berufsfelder von Textilingenieur:innen erfahrbarer zu gestalten und nicht zuletzt um den Studiengang durch wertvollen externen Input zu stärken, empfehlen die Gutachter:innen daher, auch Lehrbeauftragte aus der Industrie hinzuziehen.

Aus Sicht der Gutachter:innen entsprechen Qualifikation und Abschlussniveau grundsätzlich dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor (vgl. „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“):

- In der Lehre muss die Anwendung branchenrelevanter, aktueller digitaler Tools stärker curricular verankert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um den Praxisbezug zu stärken bzw. die Vielfalt der Berufsfelder erfahrbarer zu machen, sollten vermehrt Lehrbeauftragte aus der Industrie / Industrievertreter:innen gewonnen werden.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

In den sieben Studiensemestern sind insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erbringen, davon 152 als Pflichtmodule (inklusive Praxismodul und Bachelorprojekt) für den gesamten Studiengang. Diesen hohen Anteil an Pflichtmodulen (73%) begründet die Hochschule im Selbstbericht mit der Modularisierung der Studiengänge der Fakultät Automobil- und Maschinenbau, der auch der Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) zugeordnet wird. Alle Studiengänge der Fakultät bieten demzufolge in den ersten beiden Semestern ein fast identisches Grundlagenstudium, sodass ein Wechsel des Studiengangs bis zum 3. Semester möglich ist.

Zu Beginn des Studiums werden naturwissenschaftliche und technische Grundlagen sowie textiles Basiswissen vermittelt. Ergänzt wird die Ausbildung um grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und sprachliche Kenntnisse.

Die textilen Grundlagen beginnen mit einem Überblick zur textilen Fertigung (Modul „Textile Kette“) und geben auch ohne Vorkenntnisse eine textile Orientierung. Im 2. Semester werden die Studierenden mit den textilen Faserstoffen (Modul „Textile Rohstoffe“) vertraut gemacht. Ab dem 3. Semester erfolgt der intensive Einstieg in die textile Fertigungskette, beginnend mit der Garnentwicklung als Voraussetzung zur Fertigung von Geweben und Maschenwaren, außerdem Lehrveranstaltungen zu Bindungstechnik, Textilveredlung und Konfektionstechnik. Ab dem 4. Semester erfolgt mit der Vermittlung von Gewebe- und Maschenwaren sowie der Qualitätsprüfung von Textilien und Leder die weitere Grundlegung von Technologien der textilen Kette. Studierende können ab dem 4. Semester einen von zwei vertiefenden Studienschwerpunkten belegen.

Der Schwerpunkt „Funktionale Textilien“ umfasst im Wesentlichen die Möglichkeiten der Ober- und Grenzflächenfunktionalisierung, außerdem spezielle Verfahren der Flächenbildung sowie den Bereich der „Smart Textiles“ als der Nutzung spezieller Faserstoffe und textiler Flächen zur Entwicklung von Funktions- und Schutztextilien. Daneben werden im Schwerpunkt weitere ausgewählte Bereiche technischer Textilien (Mobil- und Industrietextilien, Medizintextilien, Bau- und Umwelttextilien) zur Veranschaulichung, wie Faserstoffe und textile Flächen zu neuen Produkten für diese Wirtschaftszweige entwickelt werden, aufgegriffen.

Der Schwerpunkt „Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten“ verfolgt inhaltlich die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Fahrzeugtechnik, zu konstruktiven Werkzeugen, zur Gestaltung und Auslegung von Fahrzeugkarosserien und Fahrzeuginnenräume und zur Sitzkonstruktion. Neben der Bezugnahme auf Technische Textilien unter dem Gesichtspunkt des Materialeinsatzes, der Konstruktion, der Herstellungsverfahren und Funktionen (Sicherheit, Schall-

und Wärmedämmung, Komfort, Nachhaltigkeit) wird ein weiterer Akzent auf Leder als Werkstoff gesetzt.

Im 5. und 6. Semester sind die Pflichtmodule des Studiengangs gering. Die Hochschule verweist hier auf das fakultätsübergreifende, interdisziplinäre Wahlangebot für ergänzende, wissensverbreiternde Module und die Möglichkeit, das 5. Semester auch als Mobilitätsfenster im In- oder Ausland ohne Studienzeitverlängerung zu nutzen. Das Praxismodul im siebten Semester über zwölf Wochen soll idealerweise als Vorbereitung der anschließenden Bachelorarbeit dienen. Im abschließenden Bachelorprojekt zum Studienabschluss liegt der Schwerpunkt auf wissenschaftlicher Arbeit. Die Studierenden entwickeln Lösungen selbständig, wobei sie auf dem im vorausgegangen Studium erworbenen Wissen zu den Technologien, deren Möglichkeiten und Grenzen aufbauen können.

Die Studiengangbezeichnung „Textile Strukturen und Technologien“ wird nach Aussage der Hochschule im Selbstbericht durch die fachlichen Inhalte vollumfänglich untersetzt: Zum einen werden die wesentlichen textilen Technologien entlang der textilen Kette gelehrt, zum anderen wird vermittelt und praktisch erprobt, wie textile Strukturen entwickelt und hergestellt werden können.

Das didaktische System am Institut für Textil- und Ledertechnik beruht dem Selbstbericht zufolge auf aufsteigenden Anforderungsniveaus und darauf abgestimmten Lehr- und Lernmethoden: Die Wissensbasis wird in Vorlesungen gelegt mit dem Ziel, die fachspezifischen, textilen Inhalte zu vermitteln. Die Maschinen- und Laborpraktika dienen ausgehend von dieser theoretischen Wissensbasis der methodisch gesteuerten Wissenstransformation und dem Verstehen sowie der Analyse technologischer Parameter. Gleichzeitig werden durch gemeinsames Arbeiten in den Praktika die Kompetenzen der Kommunikation, der Kooperation, der Team- und Konfliktfähigkeit sowie der Selbstorganisation gebildet und vertieft. Weitere Lehr- und Lernformen sind Übungen und Seminare, Tutorien und ergänzend ab dem 3. Semester Exkursionen in Textil- und Lederfirmen oder in Firmen der Automobil- und Zulieferindustrie sowie in Textilforschungsinstitute.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. In den ersten beiden Semestern werden vornehmlich Kenntnisse aus dem MINT-Bereich in Form von Pflichtmodulen vermittelt. Daraus ergibt sich ein geringerer textilspezifischer Studienanteil am Beginn des Studiums, der ab dem 3. Semester das Studium erkennbar dominiert.

In den höheren Semestern stehen zahlreiche Wahlmodule zur Auswahl. Die Gutachter:innen begrüßen ausdrücklich die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden, die Lehrveranstaltungen – auch in den Schwerpunktbereichen – selbst bei kleinsten Anmeldezahlen stattfinden zu lassen.

Die Gutachter:innen zeigen sich besorgt über die dauerhaft rückläufigen Studierendenzahlen. Sie regen daher unter Hinzuziehung von weiteren Fach- bzw. Berufsvertreter:innen sowie den Studierenden eine Überprüfung an, inwieweit die Studiengangsbezeichnung „Textile Strukturen und Technologien“ auch für Personen abseits einschlägiger Personenkreise und explizit für potenzielle Studierende hinreichend bestimmt und attraktiv ist.

Die Gespräche mit den Studierenden ließen keinen Zweifel daran, dass das Studium große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und das Einbringen eigener Ideen birgt. Das Gutachtergremium regt indes an, den interdisziplinären Charakter der Projektarbeiten und ihren Mehrwert, den er für die Studierenden unzweifelhaft hat, stärker zu kommunizieren. Inhaltlich würde es sich anbieten, moderne Themen wie Nachhaltigkeit oder alternative Werkstoffe, die ohnehin zu Teilen in die Lehre einfließen, curricular sichtbarer zu verankern.

Das Gutachtergremium empfahl nach Durchsicht der Unterlagen die Konkretisierung und sprachliche Vereinheitlichung der bisweilen sehr generischen Modulbeschreibungen mit dem Ziel einer zielgruppengerechten Ansprache sowie die Angabe aktueller Literatur: Die Hochschule hat im Anschluss an die Begehung das Modulhandbuch mit aktualisierten Lehrinhalten und Literatur- und Softwareangaben zur Verfügung gestellt.

Insofern die Studienordnung als ein Qualifikationsziel eine Tätigkeit als „Experte für Marketing und Public Relations in den Bereichen Textil und Leder“ benennt, wäre es aus Sicht der Gutachter:innen zudem wünschenswert, den damit verbundenen Kompetenzerwerb in den entsprechenden Modulbeschreibungen stärker herauszustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf das 5. Semester als optional externes Semester, das für einen Auslandsaufenthalt zur „Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse“ (§ 5 Abs. 8 SO) bei rechtzeitiger Planung und nach Abstimmung des Learning Agreements ohne Zeitverlust genutzt werden kann. Dies wird damit begründet, dass das Semester keine Pflichtfächer im Curriculum enthält. Die Studierenden werden aktiv durch die Dozent:innen hinsichtlich ihrer Fächerwahl unterstützt, um die spätere Anerkennung der Module an der Westsächsischen Hochschule sicherzustellen.

Auf internationaler Ebene arbeitet das Institut für Textil- und Ledertechnik mit der Technischen Universität Tirana (Universiteti Politeknik i Tiranës, Albanien) sowie der Kirgisischen Staatlichen Technischen Universität Bischkek I. Razzakowa (KSTU, Kirgistan) zusammen. Mit beiden Hochschulen bestehen Kooperationsverträge. Neben einem aktiven Studierendenaustausch unter Teilnahme kirgisischer bzw. albanischer Studierender an einem Auslandssemester am Institut bestehen seitens des Instituts enge Kontakte zwischen den Lehrenden (gegenseitige Besuche und fachliche Zusammenarbeit).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Zeitraum der Erstakkreditierung hat der Studiengang ein Mobilitätsfenster installiert, nachdem die Einsetzung eines Mobilitätsfensters im vormaligen Gutachten empfohlen worden war. Im 5. Semester werden ausschließlich Wahlmodule angeboten, die durch äquivalente Fächer an Partnerhochschulen ersetzt werden können, sodass hier ein Auslandsaufenthalt ohne Verlängerung der Regelstudienzeit möglich ist. Das Ziel dieses Semesters besteht darin, die Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu vertiefen.

Ausdrücklich positiv werten die Gutachter:innen die vielfältigen persönlichen wie onlinebasierten Informations- und Unterstützungsangebote zur Organisation eines Auslandsaufenthaltes: Im International Office der Westsächsischen Hochschule Zwickau erhalten die Studierenden hierzu umfassend Informationen und Unterstützung. Interaktive Übersichten auf den Webseiten unterstützen bei der Suche nach der geeigneten Partnerhochschule. Mit mehr als 90 europäischen und 30 außereuropäischen Kooperationen steht den Studierenden eine umfassende Auswahl zur Verfügung. Verschiedene Austauschprogramme wie Erasmus+ sowie die Zusammenarbeit mit einschlägigen Vermittlungsorganisationen erleichtern die Organisation eines Auslandsaufenthaltes.

Insbesondere das Institut für Textil- und Ledertechnik pflegt Partnerschaften mit der Technischen Universität Tirana und der Kirgisischen Staatlichen Technischen Universität Bischkek I. Razzakowa. Dennoch sind die Studierenden des Studiengangs „Textile Strukturen und Technologien“ nicht auf einen Austausch mit diesen Hochschulen beschränkt. Positiv zu erwähnen ist, dass die Studierenden von den Lehrenden zu einem Auslandssemester aktiv ermuntert werden.

Für internationale Studierende im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) werden bereits aktive Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Sie werden in ihrem weiteren Spracherwerb und in der Organisation zentral von der Hochschule unterstützt und sind in den Kleingruppen sehr gut integriert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Lehre im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ wird überwiegend von der Fakultät Automobil- und Maschinenbau (AMB) realisiert. Die meisten Module werden von den drei Professoren und drei Lehrkräften für besondere Aufgaben des Instituts für Textil- und Ledertechnik angeboten (111 SWS Pflichtmodule, 56 SWS Wahlpflichtmodule), die für alle textil- und lederbezogenen Lehrinhalte verantwortlich sind. Im Studiengang lehren drei „Textil“-Professuren, die dem Institut für Textil- und Ledertechnik mit jeweils einem Lehrdeputat von 67 SWS zugeordnet sind.

Weitere sieben Professoren der AMB sind mit einem Umfang von 33 SWS an der Lehre beteiligt (Umfang: 33 SWS). Es handelt sich hauptsächlich um Module, die auch für die anderen Bachelor- und Diplomstudiengänge der Fakultät angeboten werden. Von weiteren 17 Professor:innen anderer Fakultäten werden insgesamt 78,5 SWS an Pflicht- und Wahlmodulen bereitgestellt und innerhalb der Hochschule vorhandene Synergien effektiv genutzt. Derzeit werden nach Angabe der Hochschule keine Lehraufträge oder Vertretungsprofessuren benötigt. Die in der Gesamtbilanz ausgewiesene sehr hohe Lehrbelastung einiger Kolleg:innen kann laut Selbstbericht nur auftreten, wenn alle Exportmodule für andere Studiengänge zu leisten sind.

Die Altersstruktur erfordert 2027 die Wiederbesetzung der Professur „Technische Textilien“, 2029 sind die Professur „Werkstoffveredlung und -prüfung“ und der Laborbereich „Textilveredlung/Lederverarbeitung und Weberei“ wiederzubesetzen. Dies wird innerhalb der Fakultät laut Selbstbericht auch avisiert und es wird auf den Erhalt der bisherigen Etatstellen verwiesen.

Die am Studiengang beteiligten Lehrenden stehen in verschiedener Form in engem Kontakt zur Praxis (z.B. über Forschungsprojekte, Abschlussarbeiten, Dienstleistungen) und zur wissenschaftlichen Gemeinschaft der jeweiligen Fachgebiete. Dadurch wird gewährleistet, dass laufende Diskurse in der Fachgemeinschaft, Weiterentwicklungen oder gestiegene Anforderungen im jeweiligen Gebiet wahrgenommen und in der Lehre berücksichtigt werden können. Bis 2019 wurde jährlich am ITL ein Fachsymposium „Technische Textilien“ durchgeführt, dessen Unterbrechung aufgrund fehlender Planungssicherheit im Zuge der COVID-19-Pandemie und dem unsicheren Umzugstermin des Instituts begründet wird.

Zur Steigerung der didaktischen Qualifizierung der Lehrenden an der Hochschule werden verschiedene Maßnahmen, wie die Qualifizierungsangebote des Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS) für alle Lehrenden, hochschuldidaktische Beratungsmöglichkeiten durch den hochschuleigenen Didaktiker und das Online-Beratungsangebot „Werkzeugkasten Hochschullehre“,

durchgeführt. Die Wahrnehmung der hochschuldidaktischen Angebote wird auf Antrag mit einer Abminderung des Lehrdeputates honoriert. Der jährliche Thementag „Gute Lehre an der WHZ“ bietet ein Forum für den Austausch von Lehrenden zu innovativen und lernförderlichen Ansätzen miteinander.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist adäquat durch Professuren und akademische Mitarbeiter:innen abgedeckt. Wie bereits bei der Erstakkreditierung diskutiert, haben einzelne Professuren Überdeputate. Die Möglichkeit, auf Lehraufträge auszuweichen, wird den Lehrenden zufolge nicht in Anspruch genommen. Die Gutachter:innen würdigen gleichzeitig die personelle Stabilität innerhalb des Instituts für Textil- und Ledertechnik, die sich über das gesamte Team aus Professuren und Mitarbeiter:innen hinweg abbildet. Dies ist angesichts der generellen Herausforderungen, qualifizierte Ingenieur:innen für den Hochschulbereich zu attrahieren, positiv hervorzuheben. Das Gutachtergremium hält fest, dass der Studiengang trotz der erwähnten teilweise hohen Lehrbelastung ausreichend personell getragen wird und geht davon aus, dass künftig die personelle Ausstattung auf dem aktuellen Niveau gewährleistet werden kann. Die Hochschule sollte dennoch geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Studiengang auch bei steigenden Studierendenzahlen personell getragen werden kann.

Das didaktische Weiterbildungsangebot der Hochschule bewertet das Gutachtergremium als beeindruckend umfangreich, es wird vornehmlich von neu berufenen Professor:innen genutzt. Ausdrücklich positiv stellt sich auch die Möglichkeit eines Deputat-Nachlasses bei Inanspruchnahme derartiger Fortbildungen dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Studiengang auch bei steigenden Studierendenzahlen personell getragen werden kann.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben hinsichtlich ihrer Räumlichkeiten und Infrastruktur gut ausgestattet. Im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) finden alle textil- und

lederbezogenen Lehrveranstaltungen bislang am Standort Reichenbach statt. Das Institut wird nach aktueller Planung voraussichtlich zum Wintersemester 2025/26 an den Standort Zwickau umziehen.

In Reichenbach befinden sich drei Seminarräume (mit ca. 30 Plätzen und Beamer) und ein Hörsaal, außerdem ein Computerpool mit entsprechender Softwareausstattung für textile Belange mit 10 Lizenzen und eine Fachbibliothek mit textilspezifischer Literatur. Dort befinden sich alle Labore und Technika (jeweils Garnherstellung, Stickerei, Flächenbildung – Weberei, Flächenbildung – Maschenwaren, Konfektion, Veredlung und Lederherstellung und -verarbeitung, Prüflabor für Textilien und Leder). Das Platzangebot ist nach Angaben der Hochschule bislang mit insgesamt ca. 3.000 m<sup>2</sup> sehr gut, es wird nach dem Umzug voraussichtlich 2.800 m<sup>2</sup> umfassen. Die an der Hochschule vorhandenen Labore unterstehen stets der Leitung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin, wodurch die Ausstattung an die praktische Untermauerung der theoretischen Lehrinhalte angepasst ist. Die Größe der Praktikumsgruppen wird auf die räumlichen Gegebenheiten abgestimmt.

Die weitere personelle Ausstattung des Studienganges am Standort Reichenbach mit weiterem administrativem Personal (Institutssekretariat 50%, Hausmeister) wird im Selbstbericht als ausreichend beschrieben, um die organisatorischen Prozesse zu realisieren.

Als zentrale Einrichtungen stehen in Zwickau die Hochschulbibliothek, das Zentrum für Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung, das Zentrum für neue Studienformen und der Bereich Hochschulsport zur Verfügung. Die Hochschulbibliothek verfügt über einen breiten Bestand an Fachbüchern und eine stetig wachsende Anzahl von Online-Ressourcen für die Selbstlernphasen oder zur Vorbereitung der Belegarbeiten. Zur Unterstützung der Studierenden im sozialen Bereich steht eine Vielzahl von Beratungsangeboten sowohl online als auch nach Terminabsprache persönlich zur Verfügung. Zur Bereitstellung von Lernmaterialien und zum Austausch mit den Studierenden wird vor allem die Lernplattform OPAL genutzt und für die Online-Lehre „BigBlueButton“. Im Textilbereich ist allerdings laut der Hochschule aufgrund der Arbeit mit Materialien und der praktischen Studienanteile mit Labor- und Maschinenpraktika die Präsenzlehre zu bevorzugen.

Der Studiengang bzw. das ITL ist laut Selbstbericht finanziell nur so weit ausgestattet, dass der normale Studienbetrieb aufrechterhalten werden kann. Dienstreisen und lehrbegleitende Exkursionen und die Teilnahme an Fachsymposien werden aus Forschungsprojekten realisiert. Die Finanzierung wird im Besonderen für größere notwendige Reparaturen oder teure Materialbeschaffungen (vornehmlich aus zentralen Mitteln) und bei der Neuanschaffung von Maschinen und Laborausstattung als schwierig angesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund des GDL-Streiks konnte die Begehung nicht vor Ort stattfinden. Die bislang vorhandene Raum- und Geräteausstattung in Reichenbach wurde anhand von umfangreichem Fotomaterial, außerdem die künftige Ausgestaltung des Instituts für Textil- und Ledertechnik in Zwickau anhand von Bau- und Etagenplänen aufgezeigt.

Der Umfang des technischen wie administrativen Personals erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinreichend gesichert. Nach Angaben der Fakultät bereichert ein hochmotiviertes Team von Laborpersonal den Studiengang, sodass eine gute praktische Betreuung der Studierenden im Umgang mit den Maschinen und Geräten umfassend gewährleistet ist. Bei Großgeräteanträgen ist immer die Schulung von mindestens zwei Mitarbeiter:innen vorgesehen. In Anbetracht der geringen Studierendenzahl in Gegenüberstellung zum verfügbaren Lehr- und Laborpersonal besteht hinsichtlich etwa eines Stellenaufbaus kein offensichtlicher Handlungsbedarf. Das Gutachtergremium zweifelt nicht daran, dass die anstehenden Aufgaben in Zusammenhang mit der Studiengang- und Hochschulentwicklung sowie dem Umzug nach Zwickau im Akkreditierungszeitraum personell aufgefangen werden können.

Die bestehende Raumsituation Reichenbach, aber auch die künftig verfügbare Fläche im Zwickauer Neubau (ca. 2800 m<sup>2</sup>) werden als sehr komfortabel gewertet.

Mithilfe eines breit angelegten und fachlich gespreizten Geräteparks konnten bislang textile Fertigungs- und Konfektionsbereiche abgedeckt werden. Mit dem anstehenden Umzug, dessen Planungsprozess institutsseitig abgeschlossen ist, ist eine umfassende, gleichfalls notwendige Bereinigung des Inventars um den veralteten Gerätebestand und die Anschaffung neuerlicher Geräte über Großgeräteanträge vorgesehen. Während die Geräte aus dem Altbestand zur Erklärung von Grundprinzipien und Funktionalitäten herangezogen werden können, blieben ohne die Einbindung digitaler Werkzeuge jedoch grundlegende Elemente textiler Anwendungs- und Fertigungsverfahren außen vor. Daher dringt das Gutachtergremium auf eine breite Zugänglichkeit und Verfügbarkeit aktueller Software (s. Kapitel 2.1 und 2.3).

Da der Erhalt der älteren Maschinen durch ihre Wartung ebenso wie die Investitionen in Textilmaschinen sehr kostenintensiv sind und die Beschaffung über Großgeräteanträge langer Vorlaufzeiten bedarf, regt das Gutachtergremium an, durch breitere, auch überregional sichtbare Öffentlichkeitsarbeit fachnahe Sponsoren zu akquirieren. Diese Erwägung geht aus ihrer Sicht mit der Außenwirkung des Studiengangs als ein attraktives, modern ausgestaltetes Angebot zur Fachkräftegewinnung für Industrieunternehmen einher, die wiederum die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen, aber auch die Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs positiv beeinflussen könnte.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Hinsichtlich der Prüfungsformen (Klausuren, mündliche Prüfungen sowie alternative Prüfungsleistungen) und ihrer Bearbeitungszeiten finden §§ 9 bis 12 PO Anwendung. Gemäß § 24 können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden.

Alle Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Praktikums sind mit 4 bzw. 6 ECTS-Punkten ausgewiesen und schließen mit einer bzw. zwei Prüfungsleistungen ab. Die Prüfungsformen – Klausuren, mündliche Prüfungen sowie alternative Prüfungsleistungen – werden laut der Hochschule in Abhängigkeit der zu erreichenden Kompetenzen festgelegt. Zugleich sollen mit der Art der Prüfung wichtige Sozialkompetenzen, wie etwa die Darstellung und Erläuterung von Vorgehensweisen und Ergebnissen sowie deren Diskussion und ggf. Weiterentwicklung, eingeübt und reflektiert werden.

Insgesamt überwiegt im Studiengang der Anteil schriftlicher Prüfungen. In fast allen Modulen ist eine Vorleistung zu erbringen, bei der die Studierenden sich während einer praktischen Übung intensiv mit den Lehrinhalten befassen und dies in Protokollen, einem Beleg oder Testat dokumentieren. Die Prüfungsvorleistungen verfolgen auch den Zweck, durch kontinuierliche Arbeit während des Semesters ein besseren Studienerfolg zu erreichen und die Prüfungsbelastung zumutbar zu halten. Auch ist die Teilnahme an lehrbegleitenden Exkursionen als Vorleistung vorgesehen, die die Lehrinhalte sinnvoll vertiefen und ergänzen. Mit zunehmender Studiendauer nimmt der Anteil alternativer Prüfungsformen (Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Projekte, Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat) zu.

In der Regel gibt es jährlich zwei Prüfungszeiträume (Sommer- und Wintersemester) mit jeweils einer Prüfungsvorbereitungswoche. Pro Semester sind sechs Modulprüfungen abzulegen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) an der Hochschule Zwickau werden diverse Prüfungsformen eingesetzt, um die definierten Kompetenzen der Studierenden zu überprüfen. Die Gutachter:innen stellen die modulbezogene und kompetenzorientierte Herangehensweise in der Prüfungsgestaltung positiv heraus, da diese nicht nur eine reine Wissensabfrage, sondern explizit auch praxisbezogene Fähigkeiten und kritisches Denken beinhalten. Dies spiegelt sich in einer Kombination aus theoretischen Prüfungen wie Klausuren mit

alternativen Prüfungsleistungen (Praktikumstestat, Belegarbeit, Präsentation und mündliche Prüfungsleistung) wider. Viele der Prüfungen sind mit einer Prüfungsvorleistung, z.B. in Praktika oder durch die Teilnahme an einer Exkursion, verbunden.

Ausdrücklich positiv heben die Gutachter:innen die enge Verzahnung von Theorie und Praxis in Form praxisorientierter Lehr-Lernmethoden hervor. Dies ermöglicht es den Studierenden, Wissen und Methoden in realistischen Situationen zu erproben und anzuwenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden im Rahmen der propädeutischen Tage ausführliche Informationen zum Studienverlauf. Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird für jeden Studiengang ein Studienablaufplan mit den zu erbringenden fachlichen Studienleistungen auf Basis konkreter Module mit definiertem Leistungsumfang in Form von ECTS-Punkten erstellt.

Die Hochschule verweist darauf, dass der Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ in den ersten drei Semestern nur Pflichtmodule aufweist und bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Module in diesem Studienabschnitt kein Zeitverlust auftreten kann. Ab dem 4. Semester kann einer von zwei Studienschwerpunkten studiert werden. Der Umfang der Pflichtmodule nimmt zugunsten der Wahlpflichtmodule, die in ausreichender Anzahl angeboten werden, ab.

Dadurch können die Studierenden mit zunehmender Studiendauer die fachlichen Inhalte nach ihren eigenen Interessen gestalten. Hinsichtlich des Abschlusssemesters gibt die Hochschule an, dass idealerweise das zwölfwöchige Industriepraktikum und das Bachelorprojekt in der gleichen Firma absolviert und aneinandergereiht werden, um einen Zeitverlust zu vermeiden.

An der Hochschule gibt es dem Selbstbericht zufolge einen jährlich geltenden Studienjahresablaufplan, in dem Semesterabläufe mit den Zeiträumen für Lehrveranstaltungen und die dreiwöchige Prüfungsperiode hinterlegt sind. Vor die Prüfungsperiode ist jeweils eine Woche Prüfungsvorbereitungszeit geschaltet. Prüfungsvorleistungen und Belege mit abschließender Verteidigung werden während des regulären Lehrbetriebs betreut und geprüft. Innerhalb der Prüfungsperioden ist sicherzustellen, dass zwischen zwei Modulprüfungen mindestens noch ein prüfungsfreier Tag liegt.

Die Stundenplanung wird zentral durch das Dezernat Studienangelegenheiten unter Einbeziehung der Studiengangverantwortlichen und der Lehrenden verantwortet. Durch die Einschreibung der Studierenden in die Wahlmodule im vorhergehenden Semester wird rechtzeitig das Modulangebot sichergestellt und werden Überschneidungen vermieden. Die Stundenpläne werden in der Regel vier Wochen vor Semesterbeginn verfügbar gemacht.

Die Studierendenvertretung im Fakultätsrat sowie in der Studienkommission treten als Mittler bei Problemen der Studierbarkeit auf. Die Abfrage der Studierbarkeit ist gleichzeitig ein Schwerpunkt in den durchgeführten Studiengangevaluationen, wodurch ein Feedback an die Studienkommission personenneutral möglich ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule geht auf die Bedürfnisse der Studierenden bei der Stunden- und Prüfungsplanung, die mithin an zwei Standorten studieren, ein und gewährleistet so einen planbaren wie verlässlichen Studienbetrieb. Die textilen Lehrveranstaltungen am Standort in Reichenbach sind so angelegt, dass sie an einem Tag in der Woche stattfinden und sich mit den fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen in Zwickau nicht überschneiden. Ein Wechsel des Standorts innerhalb des gleichen Tages kann so weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Studienstruktur sieht gegenwärtig einen Modulumfang von jeweils 4, 6 bzw. 8 ECTS-Punkten vor. Das Gutachtergremium geht indes davon aus, dass sich mit der anberaumten fakultätsweiten Vereinheitlichung der Modulgrößen auf jeweils 5 ECTS-Punkte die Gewichtung textiler Module nicht zu deren Ungunsten verringert.

Es ist per Prüfungsplan vorgesehen, angefangene Module im gleichen Semester zu beenden. In Modulen, die einen hohen praktischen Anteil beinhalten, ist in der Regel neben einer Klausur außerdem ein Protokoll, eine Präsentation bzw. eine Belegarbeit anzufertigen, um in Maschinen- und Laborpraktika erprobtes Fachwissen ebenso wie Handlungskompetenzen anzuwenden und zu reflektieren. Das betrifft vornehmlich die Module, die als Vorlesung mit integrierter Übung ab dem 3. und bis zum 6. Semester vorgesehen sind und einen ausgeprägten Praxisbezug nahelegen. Aus diesem didaktischen Konzept heraus erscheint die Wahl der Prüfungsdichte sinnvoll und für die Prüfung der jeweiligen Qualifikationsziele angemessen. Insgesamt fällt die hohe Anzahl schriftlicher Prüfungsleistungen auf, diese wurde aber von den Studierenden nicht problematisiert. Das Gutachtergremium regt indes an, die Vielfalt der Prüfungsformate zu erhöhen, um den unterschiedlichen Lernstilen und Stärken der Studierenden noch besser nachzukommen.

Die Studierenden würdigen in den Gesprächen den jederzeit intensiven wie niedrigschwelligen Informations- und Fachaustausch mit den Lehrenden. Sie schätzen darüber hinaus die Möglichkeit, ihre eigenen Ideen in das Studium hineinzutragen und diese im projektbasierten Arbeiten zu verwirklichen, sehr. Bedingt durch die niedrigen Immatrikulationszahlen in den Lehrveranstaltungen

mit Projektbezug zeichnen gegenwärtig die Studierenden für ihre Projekte gänzlich allein verantwortlich und können die Arbeitsbelastung nicht im Team verteilen. Vor dem Hintergrund der zeitintensiven Auseinandersetzung, die jene Projektarbeiten auch bei größeren Studierendenkohorten erfordern würden, könnte es aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll sein, durch Flexibilisierung der Modulabfolge das projektbasierte Arbeiten zu entzerren und die Gleichzeitigkeit mehrerer Projektarbeiten innerhalb einzelner Semester einzuschränken. Dies könnte die gute Studierbarkeit weiter erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Hinsichtlich der Neu- und Weiterentwicklung von grundlegenden wie vertiefenden Fachinhalten erfolgt die Orientierung und Qualifizierung der Lehrenden dem Selbstbericht zufolge durch das Studium einschlägiger Fachzeitschriften, die Teilnahme an textilen Fachsymposien und internationalen Fachmessen, außerdem im Wege semesterbegleitender Fachexkursionen und der Zusammenarbeit mit Firmen. Am Institut fand bis 2019 ein eigens organisiertes Fachsymposium statt, das jedoch pandemiebedingt ausgesetzt wurde.

Seit 2007 wurde am Institut kontinuierlich in den Bereichen Garnentwicklung, Technisches Sticken und Smart Textiles (z.B. leitfähige Garne für die Verarbeitung durch die Nadel für Smart Textiles, textile Sensoren), Textiler Leichtbau und Verbundmaterialien mit neuen Funktionen (z.B. Wasserfiltrationssysteme für verschiedene Anwendungen), Entwicklung von Prüfverfahren für Technische Textilien, Funktionale textile Materialien (z.B. Zeckenschutztextilien, akustisch wirksame Textilien, Verschattungstextilien mit Nutzung der Strahlungswärme, textiles System zur Mauerwerkstrockenlegung) geforscht. Durchschnittlich übernimmt jede Professur mindestens ein Forschungsprojekt pro Jahr. Zahlreiche Forschungsprojekte entstanden im Rahmen von

Forschungsnetzwerken und fließen direkt in die Lehre ein (z.B. in die Module AMB09410 Smart Textiles, AMB09390 Technische Textilien).

Als „Maßstab für die Aktualität der Lehre sowie die Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“ weist der Selbstbericht die Bearbeitung der Bachelorarbeit in den Unternehmen aus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Einwerbung und Durchführung von Forschungsvorhaben unterstützt aus Sicht der Gutachter:innen maßgeblich eine aktuelle Lehre und bezieht damit die Studierenden auch in neue Themen der Textilwirtschaft ein. Infolge der am Institut für Textil- und Ledertechnik durchgeführten Forschungsprojekte werden Erkenntnisse generiert, die in die Lehre einfließen können. Die Studierenden werden aktiv in Drittmittelprojekte an den Lehrstühlen eingebunden. Als positiv ist ferner zu werten, dass die Lehrenden ihre Verantwortung für zukunftsrelevante Themen, z.B. Nachhaltigkeit, wahrnehmen und damit die Studierenden auf ihre spätere Tätigkeit vorbereiten.

Allerdings sind aus Sicht der Gutachter:innen die Schwerpunkte bzw. Alleinstellungsmerkmale des Studiengangs trotz seines Innovationspotenzials nicht deutlich genug herausgestellt, weswegen die Einbindung weiterer strategischer Partner aus Industrie und Forschung in die Lehre erschwert scheint. Als weiteres Hemmnis für die Rückbindung des nationalen wie internationalen Diskurses identifizieren die Gutachter:innen den überschaubaren Umfang bestehender Kontakte in die fachspezifische Industrie, die sich nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen auf Sachsen sowie in geringem Umfang auf Sachsen-Anhalt und Bayern beschränken. Zwar sind Lehraufträge nicht als Kompensat für die professorale Lehre zu erachten, dennoch ist es aus Sicht der Gutachter:innen bedauerlich, dass die Expertise der Industrie für den primär technologieorientierten Studiengang nicht genutzt wird, da verschiedene regionale Unternehmen wie das Volkswagenwerk (Zwickau) oder andere Automobilzulieferer wie z.B. Magna Exteriors (Meerane) als Kooperationspartner hier geradezu prädestiniert wären. Um Innovationen textiler Bereiche stärker in die Lehre zu tragen und Studierende mit weiteren Industriekontakten zu versorgen, empfiehlt das Gutachtergremium daher die Einbindung von Industrievertreter:innen. Insgesamt könnte der gemeinsame Austausch mit (Fach-)Kolleg:innen in der Rolle als „critical friends“ wertvolle Impulse für die Aktualität der Lehre bzw. den Erhalt und Ausbau des Studiengangs liefern. Daher wird eine breitere Netzwerkbildung auch zu fachaffinen Hochschulen (beispielsweise der Hochschule Reutlingen bzw. Hochschule Albstadt-Sigmaringen) angeregt.

Ferner muss – wie in Kapitel 2.1. dargestellt – der Aktualitätsbezug der Lehre unter Einbeziehung digitaler Werkzeuge stärker gewahrt werden. Das ist insofern aus Sicht der Gutachter:innen fundamental, als potenzielle Arbeitgeber von generalistisch ausgebildeten Fachkräften der Textilindustrie erwarten, in gängigen Software-Anwendungen geschult zu sein. Unter der Maßgabe,

dass die personalintensiven Fertigungsverfahren in den Konfektionsbetrieben insbesondere der Bekleidungsherstellung häufig andernorts ausgelagert werden, jedoch die Entwicklungsleistung innovativer textiler Produkte in beachtlichem Umfang in Deutschland liegt, gilt es, die Absolvent:innen auf eine Arbeit in einer weitgehend digitalisierten Arbeitswelt bestmöglich vorzubereiten und zu schulen. Branchenübliche digitale Tools sind daher in die Lehre einzubeziehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor (vgl. Kapitel „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“):

- In der Lehre muss die Anwendung branchenrelevanter, aktueller digitaler Tools stärker curricular verankert werden.

### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Monitoring im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ ist entlang der Vorgaben und Strukturen der Westsächsischen Hochschule Zwickau ausgerichtet. Entscheidungen zur Gestaltung des Studienangebots werden je nach ihrer Tragweite von drei hierarchisch gestaffelten Gremien getroffen. Allen Gremien gehören Vertreter:innen der drei beteiligten Personengruppen (Studierende, Mitarbeiter:innen, Professor:innen) an, die von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe gewählt werden.

Die gestuften Zuständigkeiten für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Studienangebotes zielen einerseits auf eine gute Abstimmung der Ziele und der Organisation des Studiengangs innerhalb der Hochschule als Gesamtorganisation, andererseits auf maximale Freiheiten bei der Detailumsetzung der Lehr-Lern-Angebote ab. Detailvorgaben zur Gestaltung und Entwicklung des Studiengangs werden in der Studienkommission beschlossen. Für die Ausgestaltung der einzelnen Module sind die Lehrenden zuständig, um eine flexible Anpassung an spezifische Vorgaben verschiedener Fächer und Lern-Ziele zu ermöglichen.

Die implementierten Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studienangebots setzen auf mehreren Ebenen an. Zentrales Organ für die Rückmeldung der Studierenden und Lehrenden, die Identifizierung von Verbesserungsbedarf und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist die Studienkommission. Durch das Akkreditierungsverfahren soll zudem eine externe Bewertung des Studienkonzepts erfolgen, sollen blinde Stellen vermieden und neue Impulse eingebracht werden.

Zur fortlaufenden Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungsqualität werden jedes Semester für mindestens 10% der Lehrveranstaltungen standardisierte Evaluationen entsprechend der Evaluationsordnung durchgeführt. Ziel ist es, sowohl einzelne Lehrveranstaltungen als auch die Gesamtlehrqualität im Studiengang zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden den jeweiligen Lehrenden und den Studierenden verfügbar gemacht, außerdem in ihrer Gesamtheit durch den Studiendekan gesichtet.

Die Bewertung der Prüfungsformen aus Sicht der Studierenden wird im Rahmen von Modulevaluationen erfasst. Ergänzend können Rückmeldungen zu Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf über die Studienkommission eingebracht werden. Aus Sicht der Lehrenden kann eine Änderung im Rahmen der Weiterentwicklung der angebotenen Module erfolgen.

Während des Studiums bietet die Studiengangsevaluation die Möglichkeit, eine fachliche und didaktische Einschätzung durch die Studierenden vorzunehmen, die zentral und anonym ausgewertet wird. Um die Langzeitqualität des Studienangebots und seine Nützlichkeit für die berufliche Tätigkeit bewerten zu können, werden die Absolvent:innen des Studiengangs befragt.

Seit Einführung des Bachelorstudiengangs „Textile Strukturen und Technologien“ im Jahr 2013 und der Erstakkreditierung 2019 war das Interesse an diesem textilen Studienangebot nur gering. Trotz zahlreicher Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Studienangebotes konnten die Immatrikulationszahlen nicht verbessert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über eine zentrale Evaluationsordnung. Der Studienerfolg wird mit Hilfe verschiedener Instrumente wie Erstsemesterbefragungen, die Lehrevaluation und übergreifende Absolventenbefragungen im Hinblick auf die Qualitätssicherung ausreichend untersucht. Der Hochschulleitung zufolge ist eine Änderung der bisherigen Evaluationsordnung, derzufolge bislang in jedem Semester lediglich mindestens 10% aller Module evaluiert werden müssen, anberaunt und wird eine höhere Evaluationsquote beinhalten. Die Lehrveranstaltungen im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ wurden inklusive des Workloads nach den bisherigen Standards evaluiert und die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert. Anders als in den weiteren Lehrveranstaltungen der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und den weiteren, am Studiengang beteiligten Fakultäten konnte aufgrund der geringen Studierendenkohorte in den spezifisch textilbezogenen Lehrveranstaltungen die Anonymität bei etwaigen Evaluationen nur eingeschränkt

gewährleistet werden. Dies könnte zumindest in der nahen Zukunft weiterhin der Fall sein. Hier wird dennoch kein grundsätzlicher Mangel gesehen. Das Gutachtergremium regt an, eine feste Ansprechperson für die Studierenden zu installieren, um abseits formalisierter Feedbackverfahren wertneutral Feedback und Kritik äußern zu können. Insgesamt stellten die Studierenden eine im Studium vorherrschende produktive wie wertschätzende Gesprächsatmosphäre über die Hierarchieebenen hinweg heraus.

Während die wesentlichen Maßnahmen und Strukturen für ein Qualitätsmanagement des begutachteten Studiengangs implementiert sind, liefern die erhobenen Daten selbst keine Gründe für die geringen Studierendenzahlen. Die Hochschulleitung konstatiert insgesamt ein sinkendes Interesse für technische Studiengänge. Die Hochschule hält keine Daten über diejenigen vor, die sich gegen den hochspezialisierten Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) entscheiden.

Der Studiengang verzeichnet seit Jahren Immatrikulationszahlen im einstelligen Bereich. Seitens der Hochschule wird diese Entwicklung vornehmlich auf den seit 2015 anstehenden Umzug zurückgeführt: Bereits während der Erstakkreditierung war die Standortverlagerung von Reichenbach nach Zwickau thematisiert und seitens der Verantwortlichen vorbereitet wurden. Die Errichtung des dafür bezweckten Neubaus und damit verbunden eine prominenter Positionierung des Instituts für Textil- und Ledertechnik wird – trotz ursprünglich anders lautender Bekundungen seitens des Freistaates Sachsen – wohl erst 2025 abgeschlossen sein. Die Warteposition wird allseitig an der Hochschule als überaus unbefriedigend wahrgenommen. Die Studiengangsverantwortlichen bzw. Lehrenden sehen in dem anstehenden Umzug ausdrücklich einen Neuanfang für den Studiengang. Die bisher getroffenen, vielfältigen Maßnahmen des Instituts (u.a. Vorträge bei Lehrerfortbildungen, in Schulen, während der Kinder-Uni, zum Tag der offenen Hochschule, bei Ringvorlesungen, die Teilnahme an Textilmessen) spiegeln sich bislang nicht in einer entsprechenden Bewerbernachfrage wider. Selbst in den fachnahen oder angrenzenden Studiengängen fehlt bislang das Interesse bzw. das Verständnis für textile Bedarfe und deren Entwicklung.

Die immatrikulierten Studierenden vermittelten indes große Zufriedenheit mit dem Studiengang. Sie stellten die fachlich-inhaltliche Betreuung und die Möglichkeit zur partizipativen Zusammenarbeit mit den Dozierenden und dem Laborpersonal sowohl in Reichenbach als auch in Zwickau als hervorragend heraus. Während das Standortmerkmal ein Grund für die geringen Studierendenzahlen sein könnte, liegt aus ihrer Sicht die eindeutige Stärke des Studiengangs in seinem Gestaltungspotenzial und damit verbunden der Möglichkeit, nach einer theoretischen Auseinandersetzung und praktischen Anleitung neue (Produktions-)Techniken und Denkanstöße aufzugreifen und diese lehrveranstaltungsbegleitend in eigenen Projekten umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ermuntert das Gutachtergremium die Studiengangsverantwortlichen dazu, eine stärkere, gleichzeitig selbstbewusstere Außendarstellung vorzunehmen und unter Einbindung der Studierenden die Innovationsfähigkeit textiler Produkte und die guten Rahmenbedingungen des Studiums der „Textilen Strukturen und Technologien“ (B.Eng.) an der Westsächsischen Hochschule Zwickau aufzugreifen.

Es entstand der Eindruck, dass sich die Studierenden gern stärker in die Bewerbung des Studiengangs einbringen möchten. Erfreulich ist daher, dass die Hochschule seit Kurzem die Studierenden gezielt für die Beteiligung an Werbemaßnahmen ausbildet und sie damit in das strategische Marketing der Studiengänge einbindet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Dem Hochschulentwicklungsplan folgend, sieht sich die Hochschule verpflichtet, das Thema Gleichstellung als nachhaltiges Querschnittsthema zu etablieren und zu verankern. Die Hochschulleitung versteht die Gleichstellungsarbeit als zentrale Führungsaufgabe und hat – neben den Funktionen der Gleichstellungs- und der Frauenbeauftragten – eine Koordinationsstelle zur Bündelung, Vernetzung und Umsetzung aller Gleichstellungsaufgaben und -projekte an der Hochschule eingerichtet. Seit 2018 werden alle hochschulinternen Gleichstellungsbereiche – Frauenförderung, Inklusion, Diversity, familiengerechte Hochschule und weltoffene Hochschule – unter dem Begriff Chancengleichheit gebündelt.

Infolge des vierten erfolgreichen Audits kann die Hochschule seit 2020 das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ dauerhaft führen. Nach Aussage der Hochschule gibt es vielfältige Angebote für Eltern, von Wickelräumen, Eltern-Kind-Räumen, Belegplätze in der Kita, Kuschelkiste, Spielecken und Kinderbibliothek bis hin zu Service-Broschüren, verschiedene Beratungsmöglichkeiten sowie Angebote für Eltern und Kinder (Ferienuni, Eltern-Kind-Sport im Studium Generale, Hochschulwandertag). Hochschulangehörige sowie Studierende mit Pflegeverantwortung werden durch Beratungsangebote unterstützt. Hinsichtlich des Barrierefreien Studiums verweist die Hochschule im Selbstbericht auf diverse Informationsangebote (Website, Broschüren), die alle Informationen und Ansprechpersonen bündelt. Alle diese Angebote stehen den Studierenden im Studiengang „Textile Strukturen und Technologien“ offen.

Um Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht zu benachteiligen, besteht gemäß § 9 Abs. 4 PO ein Anspruch auf individuellen Nachteilsausgleich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein bedeutender Aspekt der Chancengleichheit an der Hochschule besteht in der gezielten Förderung von Frauen durch eine Frauenbeauftragte, wie sie gemäß dem Sächsischen Frauenförderungsgesetz (Sächs.FFG) ernannt wurde. Die spezifische Verantwortung der hochschulweiten Frauenbeauftragten besteht darin, die berufliche Situation weiblicher Beschäftigter zu verbessern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und Benachteiligung an der Hochschule zu beseitigen. In diesem Zusammenhang regt das Gutachtergremium an, auch die Maßnahmen zur Förderung weiblicher Studierender an der Hochschule transparent zu machen.

Die Gutachter:innen konnten feststellen, dass die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Vorlesungsmaterialien und sonstigen Studiengangsdokumenten an der Westsächsischen Hochschule Zwickau keinen spezifischen Vorschriften, sondern im Ermessen der individuellen Lehrenden liegt.

Die Hochschule betont ihr Bestreben, einen diskriminierungsfreien Studien- und Arbeitsort für alle Hochschulangehörigen zu schaffen, unabhängig von Nationalität, Geschlecht oder persönlicher Lebenssituation. Die Informationsbroschüre „Barrierefreies Studieren an der WHZ“ beschreibt konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit verschiedenen gesundheitlichen Einschränkungen, einschließlich physischer, psychischer und chronischer Erkrankungen sowie Teilleistungsstörungen. Gemäß § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge erhalten Studierende, die ein entsprechendes Attest vorlegen können, eine verlängerte Bearbeitungszeit oder alternative, gleichwertige Prüfungsleistungen. Den Studierenden des Studiengangs „Textile Strukturen und Technologien“ stehen sämtliche Angebote im Rahmen der Chancengleichheit zur Verfügung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund des GDL-Streiks konnte die Begehung nicht vor Ort stattfinden. Die bislang vorhandene Raum- und Geräteausstattung in Reichenbach wurde anhand von umfangreichem Fotomaterial, außerdem die künftige Ausgestaltung des Instituts für Textil- und Ledertechnik in Zwickau anhand von Bau- und Etagenplänen aufgezeigt.

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung am 29. und 30. Januar 2024 ein aktualisiertes Modulhandbuch zur Verfügung gestellt. Sie hat zudem im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 26. April 2024 darauf hingewiesen, dass sie bezogen auf die Auflage (Kriterium 2.1 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ sowie Kriterium 2.3 „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“) die Ansicht der Gutachter:innen nicht teilt. Das Gutachtergremium hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, aber daraus kein verändertes Votum zu der formulierten Auflage abgeleitet.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr.-Ing. Katerina Rose, Professur für Bekleidungstechnik & CAD, Hochschule Reutlingen
- Prof. Manuela Bräuning, Professur für Textil- und Bekleidungstechnologie und Management, Hochschule Albstadt-Sigmaringen

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Prof. Dr.-Ing. Thomas Schneider, Sachverständiger für Materialkunde und Textilprüfungen

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- Gwendolyn Wild, Masterstudierende „Sustainable Textiles“, Hochschule Hof

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Aufgrund der geringen Zahl von Studierenden wurde auf eine ausführliche tabellarische Darstellung verzichtet. Dennoch seien an dieser Stelle – bezogen auf den Erhebungszeitraum Wintersemester 2019/2020 bis einschließlich Sommersemester 2024 – folgende statistische Werte genannt:

#### Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2019/2020 bis SS 2024	12	9	0	0	0%	1	1	8,33%	2	2	16,67%

#### Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020 bis SS 2024	5	6	0	0	2

#### Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020 bis SS 2024	0	5	5	5	15

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	29./30.01.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.03.2019 bis 30.09.2024 ACQUIN e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Spinnereitechnikum, Strickerei, Weberei, Wirkerei, Veredlung, Textilveredlung, Gerberei, Lederverarbeitung, Konfektion, Textilprüfung

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)